

# Ergänzungssatzung

## Nr.34/2020 „Hauptstraße“ in Mehderitzsch

Artenschutzfachbeitrag

---



Große Kreisstadt Torgau

Markt 1 04860 Torgau

# Impressum

## Herausgeber:

Große Kreisstadt Torgau, Markt 1, 04860 Torgau

## Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

## Stand bzw. Redaktionsschluss:

27.10.2021

## Bildnachweis Titelseite:

seecon Ingenieure GmbH, November 21

## Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

# Inhaltsverzeichnis

Impressum .....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1    Veranlassung und Zielstellung.....	5
1.1    Veranlassung.....	5
1.2    Ziele und Zwecke des Fachbeitrages.....	5
2    Grundlagen.....	6
2.1    Methodische Grundlagen.....	6
2.1.1    Prüfablauf/Methoden .....	6
2.1.2    Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	8
2.1.3    Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	9
2.1.4    Ausnahmen von den Verboten (§ 44 BNatSchG).....	10
2.2    Rechtsgrundlagen.....	11
3    Beschreibung des Bauvorhabens/Untersuchungsraums.....	11
3.1    Erläuterung des Bauvorhabens.....	11
3.2    Artenschutzfachlicher Untersuchungsraum.....	12
3.2.1    Administrative Einordnung des UR .....	13
3.2.2    Europäische Schutzgebiete .....	13
3.2.3    Nationale Schutzgebiete.....	13
3.2.4    Biotope .....	13
4    Artenschutzrechtliche Prüfung.....	14
4.1    Bestandsprognose und Betroffenheitsabschätzung .....	14
4.1.1    Pflanzen .....	14
4.1.2    Tiere .....	14
4.1.3    Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen .....	19
4.2    Maßnahmenplanung.....	24
4.2.1    Vögel.....	24
4.2.2    Zauneidechsen .....	25
4.2.3    Fledermäuse.....	25
4.2.4    Konflikt- und Maßnahmenübersicht .....	25
4.2.5    Einzelartenprüfung.....	27
5    Quellenangaben .....	28
Abbildungsverzeichnis.....	29
Tabellenverzeichnis.....	29
Anlagenverzeichnis .....	29

Abkürzungsverzeichnis.....30

# 1 Veranlassung und Zielstellung

## 1.1 Veranlassung

Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist, die vom Vorhabenträger erworbene Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Mehderitzsch einzubeziehen.

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Stadt über eine Ergänzungssatzung einzelne Außenbereichsgrundstücke in die in den Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen.

Um der aktuell steigenden Nachfrage nach Wohnstandorten im Raum Torgau entgegenzukommen und denen sich im ländlichen Raum niederlassenden Familien eine Bleibeperspektive zu schaffen, sollen die Grundstücke 104/1, 103/1 (teilweise), 101/1 und 102/1, alle Gemarkung Mehderitzsch, in die Ergänzungssatzung Bebauungsplan Nr.34/2020 aufgenommen werden.

Im Falle des Vorhabenträgers liegt hier aufgrund seiner beruflichen Position eine besondere Dringlichkeit der Umsetzung vor, da eine schnelle Erreichbarkeit vom Wohnstandort aus zur Arbeitsstätte im städtischen Krankenhaus über die Bundesstraße B 182 gewährleistet werden sollte.

## 1.2 Ziele und Zwecke des Fachbeitrages

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (hier: Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sein können und ob durch Bauvorhaben die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Methodische Grundlagen

#### 2.1.1 Prüfablauf/Methoden

Zu prüfen sind die europarechtlich geschützten Arten, d.h. die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Als methodische Grundlage werden die Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen des LfULG herangezogen [11].

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine faunistische Kartierung durchgeführt. Diese wird der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt.

Die Umsetzung der artenschutzfachlichen Prüfung gliedert sich wie folgt:

### 1. Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt über die Artentabellen:

- In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017) und
- Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0

In der Relevanzprüfung erfolgt eine Abschichtung von Arten deren individuelle Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

1. Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt oder gilt als ungefährdet (z. B. ubiquitäre, in Sachsen flächendeckend verbreitete Brutvogelarten).
2. Der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen. Hierzu erfolgt die Ermittlung der im Vorhabensbereich potenziell vorkommenden und zu erwartenden geschützten Arten auf Grundlage aller öffentlich verfügbaren Art Daten aus dem iDA Datenportal des Freistaates Sachsen für die Messtischblattquadranten (MTBQ) [12].
3. Es befinden sich für die Art offensichtlich keine Lebensräume im Wirkungsbereich des Vorhabens. (siehe Anlage 1: Grobfilter Habitatkomplexe)
4. Das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe, welche für die Art oder Artengruppe beeinträchtigt wirken kann. (z. B. keine Baumfällungen, keine Relevanz für xylobionte Käferarten). Oder die tatsächlich vorzufindende Ausprägung der Habitatausstattung lässt ein Vorkommen ausschließen bzw. ist durch andere artspezifische Faktoren ein Vorkommen im Wirkungsbereich ausschließbar. (Feinfilter)

Es verbleiben Arten, für die eine Betroffenheit unter Einbeziehung einer worst-case-Annahme nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

### 2. Konfliktanalyse

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren
- Beleuchtung vorhabenspezifischer Wirkungen und Wirkpfade durch Bauabläufe, -zeiträume und Nachwirkungen
- Prüfung, ob sich die Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden und gegenüber dem Vorhaben empfindlich sind

### 3. Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze wertgebender, möglicherweise betroffener Arten
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität
- Die Belange der zuvor abgeschichteten, weit verbreiteten, störungstoleranten Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand finden in Form von Gildenbildungen Berücksichtigung. Die in Vorbereitung zur Einzelartenbetrachtung konzipierten Maßnahmen werden auf Mitnahmeeffekte für die gebildeten Gilden geprüft. Stellt sich heraus, dass die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend ubiquitäre Brutvogelarten mit abdecken, werden zusätzliche Maßnahmen eingeplant.

### 4. Einzelartenbetrachtung

- Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs (CEF)-Maßnahmen.

## 2.1.2 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten

- Nach Anlage 1 der BArtSchV sowie § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 (BNatSchG) besonders geschützte (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten) sowie besonders und streng geschützte Arten
- Darunter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG bislang nicht rechtskräftig vorliegt, findet sie in diesem Fachbeitrag keine Anwendung.



### 2.1.3 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

*§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:*

*(1) Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## 2.1.4 Ausnahmen von den Verboten (§ 44 BNatSchG)

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 NatSchG sind in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt.

*(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.*

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zusätzlich zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen vorliegen.

## 2.2 Rechtsgrundlagen

Relevante Gesetze, in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- BNatSchG)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz; SächsNatSchG)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; FFH-RL)
- Richtlinie 2009/147/EG, RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

## 3 Beschreibung des Bauvorhabens/Untersuchungsraums

### 3.1 Erläuterung des Bauvorhabens

Der B-Plan sieht die Nutzung des Geltungsbereiches für eine Wohnbauliche Nutzung vor. Eine konkrete Flächenplanung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Für die Fläche ist daher zunächst eine Waldumwandlung zu beantragen. Unmittelbare Eingriffe in die vorhandenen Lebensräume sind in erster Linie innerhalb des durch den B-Plan festgelegten Baufensters vorgesehen. Es ist mit einer dauerhaften Inanspruchnahme der dort vorhandenen Flächen durch ein vorgesehenes Wohnhaus sowie die dazugehörigen Nebenanlagen zu rechnen.

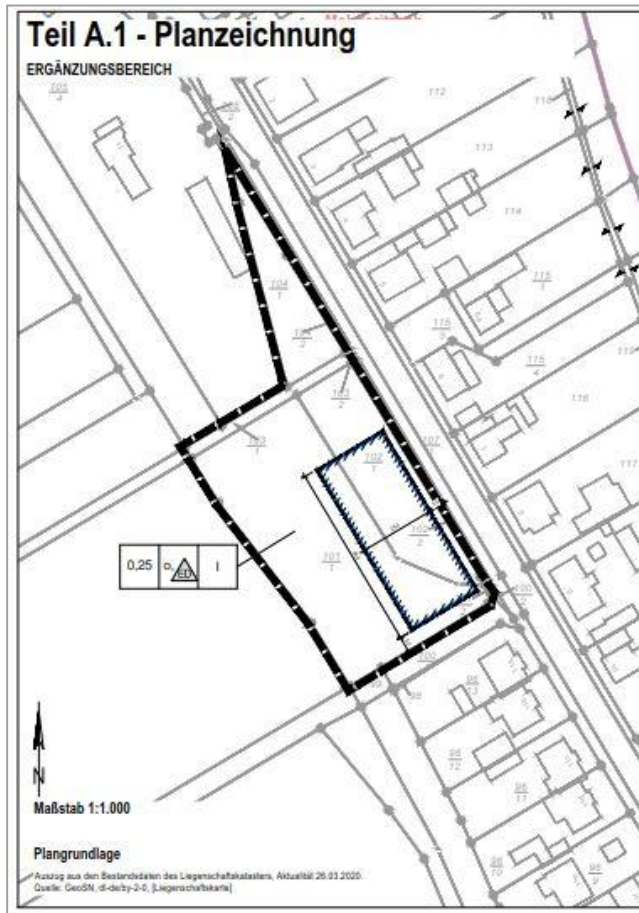


Abbildung 1:B-Plan

## 3.2 Artenschutzfachlicher Untersuchungsraum

Das etwa 0,6 ha große Untersuchungsgebiet befindet sich an der Hauptstraße am nördlichen Ortseingang der Ortslage Mehderitzsch. Es handelt sich dabei um eine überwiegend mit jungen Bäumen bestandene Fläche, welche östlich an einen Fußgängerweg und westlich an eine Ackerfläche grenzt. Am südlichen Ende des Plangebietes befindet sich eine geschotterte Fläche. Von dort führte in der Vergangenheit ein Weg durch das Gelände. Dieser ist aktuell als solcher jedoch kaum noch zu erkennen, da der Bereich weitestgehend durch die voranschreitende Sukzession überwuchert wurde. An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches verlief ursprünglich ein Bahngleis. Teile des Schotterbetts sowie Betonschwellen sind an einigen Stellen noch sichtbar.

Eine genaue Beschreibung der vorhandenen Vegetation und Biotoptypen erfolgt in dem Grünordnungsplan.

### 3.2.1 Administrative Einordnung des UR

Staat: Bundesrepublik Deutschland

Bundesland: Freistaat Sachsen

Landkreis: Landkreis Nordsachsen

Gemeinde: Stadt Torgau

### 3.2.2 Europäische Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum schneidet keine europäischen Schutzgebiete.

- Das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ liegt etwa 90 m östlich des Geltungsbereichs
- Das nächste FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz (64 E)“ liegt in ca 1,1 km, das Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ in ca. 1,2 km Entfernung.

### 3.2.3 Nationale Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, allerdings in unmittelbarer Nähe. Die Ortslage Mehderitzsch wird westlich vom Landschaftsschutzgebiet „Dahlener Heide“ und östlich vom Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“ eingeschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in keinem Naturschutzgebiet. Der Abstand zum östlich gelegenen Naturschutzgebiet „Alte Elbe Kathewitz“ beträgt ca.1,1 km, zum nördlich gelegenen Gebiet „Großer Teich Torgau“ ca. 4 km.

### 3.2.4 Biotope

Aus dem Vorhandensein von Biototypen lassen sich Rückschlüsse auf die Habitateignungen für Arten ableiten. Folgende Biototypen sind im UR-AFB anzutreffen:

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungstypen nach sächsischer Biotoptypenliste [8]

Biotopcode	Bezeichnung	Mögliche Tierartengruppe
01.07.150	Sonstiger Laubholzforst	Freibrüter (Brutvögel)
02.02.100	Baumhecke	Brutvögel
02.01.400	Trockengebüsch	Brutvögel
01.08.100	Kiefernforst	Brutvögel
11.05.300	Schotterfläche	Zauneidechsen

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 4.1 Bestandsprognose und Betroffenheitsabschätzung

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Abschichtungstabellen dargestellt.

#### 4.1.1 Pflanzen

Für die in Sachsen vorkommenden Anhang-IV-Arten *Asplenium adulterinum* (Braungrüner Strichfarn), *Botrychium matricariifolium* (Ästige Mondraute), *Coleanthus subtilis* (Scheidenblütgras), *Cypripedium calceolus* (Gelber Frauenschuh), *Gentianella lutescens* (Karpaten-Fransenenzian), *Lindernia procumbens* (Liegendes Büchsenkraut), *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut), *Trichomanes speciosum* (Prächtiger Dünnfarn) ist ein Vorkommen im Baubereich ausgeschlossen. Es liegen keine Funde oder Hinweise auf Vorkommen der streng geschützten Arten vor.

#### 4.1.2 Tiere

Um die vorhandene Fauna hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinreichend berücksichtigen zu können, erfolgte eine Erfassung der vorhandenen Tiere. Folgend werden die jeweils angewandten Erfassungsmethoden sowie die Kartier Ergebnisse beschrieben.

#### 4.1.2.1 Methodik

##### 4.1.2.1.1 Vögel

Diese Artengruppe wurde nach Methodenstandard an 6 Tagbegehungen in einem Umkreis von 50m um den Eingriffsort erfasst. Alle Beobachtungen mit Begleiterscheinung wurden punktgenau in eine digitale Karte eingetragen. Die Auswertung erfolgte in der Ausweisung von Papierrevieren. Hierzu werden mit Hilfe aller Beobachtungen Reviermittelpunkte festgelegt. Die Reviermittelpunkte repräsentieren dabei nicht zwingend den Neststandort. Der Neststandort kann, abweichend von dem Reviermittelpunkt, außerhalb des Untersuchungsraums liegen und umgekehrt. Alle erfassten Vogelarten wurden, entsprechend den jeweiligen Beobachtungen, in Brutvögel und Nahrungsgäste eingeteilt [13].

##### 4.1.2.1.2 Zauneidechsen

Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte insg. an 6 Terminen im Zeitraum Mai-August im gesamten Untersuchungsgebiet. Der Begehungstermin im August wurde bewusst gewählt, um potenziell auftretende Juvenile erfassen zu können, um so Aussagen zur Fortpflanzung treffen zu können [13].

##### 4.1.2.1.3 Fledermäuse

Zur Erfassung des Quartierpotenzials für Fledermäuse wurden bei einer Begehung im Mai Baumhöhlen erfasst sowie angrenzende Gebäude auf mögliche Quartiere abgesucht und bewertet. Aufgrund der kalten Witterung im April und Mai konnte die Begehung auch zu dieser Jahreszeit noch bei weitestgehend unbelaubtem Zustand durchgeführt werden. So sind potenzielle Baumhöhlen besser zu identifizieren [13].

##### 4.1.2.1.4 Xylobionte Käfer

Es erfolgte eine Untersuchung geeigneter Gehölzstrukturen bei einer einmaligen Begehung. Dabei wurde auf Altbäume mit einem höheren Anteil an Totholz sowie mit Mulm gefüllte Baumhöhlen geachtet. Weiter wurde nach Anzeichen wie Kotpillen am Stammfuß, Chitinresten und Larven gesucht [13].

#### 4.1.2.2 Ergebnisse und Betroffenheit

#### 4.1.2.2.1 Vögel

Auf dem Gelände wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen. Dabei handelte es sich um ubiquitäre und nicht gefährdete Arten. Gemäß den Beobachtungen und unter Berücksichtigung des vorhandenen Lebensraums wurden davon 10 als Brutvögel, 2 weitere als Nahrungsgäste eingestuft.

Tabelle 2: Schutzstatus und Anzahl der 12 registrierten Vogelarten (RL-D= Rote Liste Deutschland, RL-SN= Rote Liste Sachsen 2013 (\*=nicht gefährdet, V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, VSchRL=Europäische Vogelschutzrichtlinie, Anhang IV, x=gelistet, BP=Brutpaar(e), BV=Brutvogel, NG=Nahrungsgast)

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL SN	RL D	VSchRL	BP	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		1	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		1	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		1	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	*	3		1	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		1	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			NG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*		1	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		2	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*			NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		1	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		1	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		1	BV

Durch die vorhandene Avifauna wurde in erster Linie der Rand des untersuchten Bereiches besiedelt. Bzgl. der Blaumeise wird davon ausgegangen, dass diese Art den Untersuchungsraum in erster Linie als Nahrungshabitat nutzt. Begründet wird dies mit dem Nichtvorhandensein von Baumhöhlen. Die Art wurde jedoch bei jeder Begehung erhoben, weshalb sie als Brutvogel eingestuft wurde. Ähnlich verhält es sich mit der Bachstelze [13].



#### 4.1.2.2.1.1 Planungsrelevante Arten – Avifauna

Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten benannt.

Gilde	Arten
I Gehölzbrüter	Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )
II Gehölzbrüter (Baumhöhlen)	Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ),
III Gehölzbrüter (Strauchschicht)	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) Kappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
IV Gehölzbrüter (Baumhorst)	Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )
V Bodenbrüter (Offenland)	
VI Bodenbrüter (Bodenhorst)	
VII Weitere	Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )

Alle auskartierten Spezies sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VSRL einzuordnen. Sie unterliegen damit einem allgemeinen Schutzeanspruch nach den Art. 2 und 3 der genannten Richtlinie. Arten des Anhanges I der VSRL oder gem. § 1 Satz der BArtSchV geschützt sind, wurden nicht nachgewiesen.

Es erfolgt daher eine überschlägige Prüfung aller vorhandenen Brutvögel.

#### 4.1.2.2.2 Zauneidechsen

Obwohl die Habitatausstattung nicht unbedingt auf Zauneidechsen hinweist, konnten bei den durchgeführten Begehungen mehrere Nachweise erbracht werden. Gem. der faunistischen Kartierung wurden Individuen der Zauneidechse an unterschiedlichen Punkten innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Die Fundpunkte standen zum Teil in Zusammenhang mit den verbliebenen Wegestrukturen, welche jedoch kaum noch sichtbar sind. Dort bieten sich vermehrt nutzbare Strukturen in Form

von Gartenabfällen, kleineren Totholzhaufen, niedriger Vegetation zur Deckung sowie Mäuselöcher. Durch den vorhandenen Gehölzaufwuchs sind die umliegenden Bereiche allerdings zu großen Teilen stark verschattet, weshalb die einzelnen potenziellen Habitatflächen häufig voneinander isoliert sind [13].

Juvenile Individuen konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei dem untersuchten Bereich um ein Durchgangshabitat handelt, welches für Wanderungen der ansässigen Population genutzt wird.

Eine Betroffenheit der Zauneidechsen durch das Vorhaben ist daher wahrscheinlich. Die Zauneidechse wird daher im weiteren Verlauf auf Einzelartniveau geprüft.

#### 4.1.2.2.3 Fledermäuse

Auf dem Gelände konnten keine, für Fledermäuse geeignete, Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Gebäude) festgestellt werden. Es ist jedoch von einer Nutzung als Jagdhabitat auszugehen [13].

Eine Betroffenheit von jagenden Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden.

Gem. Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 64E Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz, welches ca. 1.000 Meter östlich des Geltungsbereichs liegt, sind folgende Fledermäuse nachgewiesen[6]:

Tabelle 3: Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 64E aufgeführte Fledermausarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>

Aufgrund der mobilen Lebensweise legen Fledermäuse zu ihren Jagdhabitaten Strecken zurück, welche 1 km oder weiter sein können. Für die, in dem FFH-Gebiet Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz nachgewiesenen, Fledermausarten ist es daher nicht ausgeschlossen, dass sie den Geltungsbereich als Jagdhabitat nutzen.

#### Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*)

Die Mopsfledermaus nutzt als Jagdhabitat u.a. auch Wälder und Ränder von Gehölzbeständen. Eine Nutzung des Geltungsbereichs ist daher nicht ausgeschlossen [11].

#### Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Die Teichfledermaus jagt in der Regel über ruhigen Wasserflächen. Zum Teil aber auch über Schilfflächen, Wiesen und Waldrändern. Die unmittelbare Nähe zur Elbe lässt vermuten, dass sich die Teichfledermaus weitestgehend dort zur Jagd aufhält. Eine weitere Betrachtung der Art auf Einzelartniveau wird daher nicht durchgeführt [11].

#### Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr nutzt bevorzugt Laub- und Nadelwälder sowie frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Ackerflächen als Jagdhabitat. Eine Nutzung des Geltungsbereiches kann aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen aber auch wegen der angrenzenden Offenlandbereiche, welche ebenso als Jagdhabitat dienen können, daher angenommen werden. Die Art wird im weiteren Verlauf auf Einzelartniveau geprüft [11].

#### 4.1.2.2.4 Xylobionte Käfer

Xylobionte Käfer konnten bei den Erhebungen nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist daher nicht gegeben.

### 4.1.3 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

#### 4.1.3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Wirkungen des Bauvorhabens können in folgende Kategorien eingeordnet werden.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich hauptsächlich um zeitlich begrenzte Handlungen, die mit dem laufenden Baubetrieb und der Baustelleneinrichtung in Zusammenhang stehen. Die Auswirkungen sind weitestgehend auf die Bauphase beschränkt. Dies betrifft sowohl die Bautätigkeiten selbst als auch das Befahren von unbefestigten Flächen. Die Bautätigkeiten können zur Störung und Tötung von Tieren führen.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind die zeitlich unbegrenzten und in das örtliche Wirkgefüge eingreifenden Veränderungen, welche durch ein Bauwerk verursacht werden. Hierzu gehören Versiegelungen und Überprägungen durch Nutzungsänderungen, Geländeneivellierungen, die zur allgemeinen Lebensraumentwertung führen können. Auch Anlagen mit zerschneidenden Wirkungen für Wanderkorridore oder aber der Verlust von Leitstrukturen können zu dauerhaften Störungen und Lebensraumentwertungen geschützter Arten führen.

### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung und Unterhaltung der Bauwerke entstehen.

### 4.1.3.2 Konfliktanalyse

#### 4.1.3.2.1 Vögel

##### Baubedingte Beeinträchtigungen

K – 1 Tötungsrisiko Brutvögel / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Baubedingt kommt es im Bereich des Vorhabenbereich zu Gehölzfällungen. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt keine konkrete Flächenplanung vor. Eine genaue Anzahl an Gehölzfällungen ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Durch Gehölzrodungen innerhalb der Brutzeiten kann es zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommen. Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs am Rand der Hauptstraße werden bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Lärm als geringfügig eingeschätzt. Zumal diese lediglich temporär auftreten.

##### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Planung sieht eine dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen vor. Ein Großteil der vorhandenen Gehölzstrukturen, welche maßgeblich für die vorhandenen Brutvögel sind, soll jedoch erhalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die vorhandenen ubiquitären Brutvogelarten genügend Habitatstrukturen vorhanden sind und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen Populationen nicht zu erwarten sind.

##### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt ist die Nutzung des Geltungsbereichs durch eine Wohnbebauung und die dazugehörigen Außenanlagen zu erwarten. Der Untersuchungsraum befindet sich unmittelbar am Siedlungsbereich. Es ist daher bereits von einer Vorbelastung des Bereichs auszugehen. Eine maßgebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung für die vorhandene Avifauna ist daher nicht zu erwarten.

#### 4.1.3.2.2 Zauneidechsen

##### Baubedingte Beeinträchtigungen

K – 2 Tötungsrisiko Zauneidechsen

Baubedingt kann es durch Baumaschinen zu Konflikten mit den vorhandenen Zauneidechsen kommen. Es sind daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

##### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagenbedingt sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Grünordnungsplan sieht die Festsetzung der randlichen Gehölzstruktur entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs vor. Es wird davon ausgegangen, dass der Geltungsbereich in erster Linie als Durchgangshabitat genutzt wird. Entlang der zu erhaltenden Gehölzstruktur werden sich sowohl östlich als auch westlich davon Übergangsbereiche einstellen, welche für Zauneidechsen als Wanderkorridor genutzt werden können.

Maßgebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

##### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Zauneidechsen zu erwarten, da der Bereich auch weiterhin als Durchgangshabitat nutzbar bleibt.

#### 4.1.3.2.3 Fledermäuse

##### Baubedingte Beeinträchtigungen

K – 3 Tötungs-/Störungsrisiko Fledermäuse

Der Geltungsbereich wird durch die vorhandenen Fledermäuse als Nahrungshabitat genutzt. Bauzeitlich kann es daher zu Kollisionen kommen. Es sind daher entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

##### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Quartierstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Gehölzfällungen bzw. Flächeninanspruchnahme sind nicht zu erwarten.

## Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung und Unterhaltung der Bauwerke entstehen. Der Bereich steht auch im Anschluss als Jagdhabitat zur Verfügung.

### 4.1.3.3 Zusammenfassende Betroffenheitsabschätzung

Für die in der nachfolgenden Tabelle benannten Tierarten(gruppen) sind zuvorderst Maßnahmen zu treffen, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Tabelle 4: Zusammenfassung möglicher Betroffenheiten geschützter Arten

Verbotstatbestand	Art der Verwirklichung (pot.)	Pot. betroffene Artengruppen und Arten
§ 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG		
(1) Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie <b>zu fangen, zu verletzen o. zu töten</b> o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören. (5) Nr. 1: das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht <b>signifikant erhöht</b> und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen <b>nicht vermieden werden kann</b> ,	Baubedingte Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren in Quartieren durch Oberflächenberäumung/Bodenarbeiten.	<b>Zauneidechse:</b> geringe Wahrscheinlichkeit, aber nicht ausschließbares signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. <b>Brutvogelarten:</b> Tötungsrisiko bei Gehölzfällungen innerhalb der Brutzeit <b>Fledermäuse:</b> Kollisionsgefahr durch Beleuchtung, verursachte Beeinträchtigung der Orientierung.
(1) Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, <b>während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören</b> , eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> einer Art verschlechtert,	Baubedingte Störung durch Lärmemissionen und ungerichtete Bewegungen.	<b>Fledermäuse:</b> Störung von jagenden Fledermäusen durch Lärm u. Lichtemission

Verbotstatbestand	Art der Verwirklichung (pot.)	Pot. betroffene Artengruppen und Arten
(1) Nr. 3: <b>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</b> der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu <b>entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören</b> (5) Nr. 3: das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die <b>ökologische Funktion</b> der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten <b>im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt</b> wird.	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren.	<b>Brutvogelarten:</b> Entwertung von Fortpflanzungsstätten durch Störung.

## 4.2 Maßnahmenplanung

Im Artenschutz wird prinzipiell zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (VX) und Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEFX) unterschieden. Vermeidungsmaßnahmen beinhalten vorsorgende Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz insbesondere gegenüber dem Bauablauf. CEF-Maßnahmen sind oftmals Flächen-bezogen und werden noch vor dem Eingriff realisiert, damit die Funktionalität zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet ist und Tieren Ausweichräume zur Verfügung gestellt werden.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich und art-spezifische Erhaltungsmaßnahmen sind vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

Als grundsätzliche Maßnahme ist die Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung (öBB) vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich. Die öBB prüft die Baufläche vor Baubeginn auf die Anwesenheit von Tieren und ergreift im Bedarfsfall Maßnahmen zur Bergung derselbigen oder bei Bedarf der Installation von Schutzeinrichtungen.

### 4.2.1 Vögel

- Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sind die gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gesetzl. vorgeschriebenen Schnittzeiten einzuhalten. Vorge-sehene Gehölzfällungen sind daher im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar durch-zuführen.



- Ökologische Baubegleitung: vor Beginn der Gehölzfällungen ist der jeweilige Bereich vorab durch eine ökologische Baubegleitung zu untersuchen und auf evtl. vorhandene Individuen zu untersuchen. Die Baubereiche sind anschließend durch die ökologische Baubegleitung für den Baubetrieb freizugeben

#### 4.2.2 Zauneidechsen

- Ökologische Baubegleitung: die ökologische Baubegleitung kontrolliert das Baufeld vorab und regelmäßig während der Bauzeit auf vorkommende Individuen. In das Bau-  
feld einwandernde Individuen sind nach Möglichkeit abzufangen und in angrenzende  
Habitate umzusetzen. Im Rahmen der Bauarbeiten sind evtl. vorhandene Baugruben  
oder andere temporäre Vertiefungen im Relief auf ihre Fallenwirkung für Zauneidech-  
sen oder andere terrestrisch lebende Arten hin zu kontrollieren und hineingefallene  
Individuen in angrenzende Bereiche zu verbringen. Falls notwendig, sind geeignete  
Ausstiegshilfen zu installieren. Bei einer Präsenz der Zauneidechse während der Bau-  
zeit hat die öBB weiterhin zu prüfen, ob bauzeitliche Konflikte mit einem Reptilien-  
schutzzaun zu vermeiden sind. Diese Maßnahme wäre in den Bauablauf zu integrie-  
ren.
- Rodungsarbeiten außerhalb der Winterzeit: Zauneidechsen überwintern häufig in Wur-  
zelbereichen von Gehölzen. Die Rodung von Wurzelstubben hat daher immer inner-  
halb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und nicht im Zeitraum der Winterruhe zu er-  
folgen.

#### 4.2.3 Fledermäuse

- Tagesbaustelle: zur Vermeidung von tödlichen Kollisionen mit Baumaschinen ist die  
Baustelle nur tagsüber zu betreiben. Bauaktivitäten sowie die Beleuchtung der Bau-  
stelle in den Dämmerungs- und Nachtstunden sind zu unterlassen.

#### 4.2.4 Konflikt- und Maßnahmenübersicht

Die einzelartenbezogenen Betroffenheiten werden in den Einzelartentabellen behandelt. In  
den folgenden Kästen werden den Konflikten die vermeidenden Maßnahmen zugeordnet:

Tabelle 5: Konflikt- und Maßnahmenübersicht (K= Konflikt; V-AS = artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahme)

### **K1 Tötungsrisiko Brutvögel /Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

#### **V-AS1 Bauzeitenregelung (Jahresverlauf)**

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sind die gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gesetzl. vorgeschriebenen Schnittzeiten einzuhalten. Vorgesehene Gehölzfällungen sind daher im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar durchzuführen.

#### **V-AS2 Ökologische Baubegleitung**

Vor Beginn der Gehölzfällungen ist der jeweilige Bereich vorab durch eine ökologische Baubegleitung zu untersuchen und auf evtl. vorhandene Individuen zu untersuchen. Die Baubereiche sind anschließend durch die ökologische Baubegleitung für den Baubetrieb freizugeben.

### **K2 Tötungsrisiko Zauneidechsel**

#### **V-AS2 Ökologische Baubegleitung**

Die ökologische Baubegleitung kontrolliert das Baufeld vorab und regelmäßig während der Bauzeit auf vorkommende Individuen. In das Baufeld einwandernde Individuen sind nach Möglichkeit abzufangen und in angrenzende Habitate umzusetzen. Im Rahmen der Bauarbeiten sind evtl. vorhandene Baugruben oder andere temporäre Vertiefungen im Relief auf ihre Fallenwirkung für Zauneidechsen oder andere terrestrisch lebende Arten hin zu kontrollieren und hineingefallene Individuen in angrenzende Bereiche zu verbringen. Falls notwendig, sind geeignete Ausstiegshilfen zu installieren. Bei einer Präsenz der Zauneidechse während der Bauzeit hat die öBB weiterhin zu prüfen, ob bauzeitliche Konflikte mit einem Reptilienschutzzaun zu vermeiden sind. Diese Maßnahme wäre in den Bauablauf zu integrieren.

#### **V-AS3 Rodungsarbeiten außerhalb der Winterzeit**

Zauneidechsen überwintern häufig in Wurzelbereichen von Gehölzen. Die Rodung von Wurzelstubben hat daher immer innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und nicht im Zeitraum der Winterruhe zu erfolgen.

### **K3 Tötungsrisiko Fledermäuse**

#### **V-AS4 Bauzeitenregelung (Tagesverlauf)**

Zur Vermeidung von tödlichen Kollisionen mit Baumaschinen ist die Baustelle nur tagsüber zu betreiben. Bauaktivitäten sowie die Beleuchtung der Baustelle in den Dämmerungs- und Nachtstunden sind zu unterlassen.

## 4.2.5 Einzelartenprüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der festzustellenden prüfungsrelevanten Arten erfolgt in den Einzelartentabellen in Anlage 3. Potenziell vorkommende Brutvögel werden in Gilden zusammengefasst behandelt.

Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden ausschließlich ubiquitäre Brutvögel aufgenommen. Diese werden überschlägig geprüft und nicht in den Einzelartentabellen dargestellt. Die Maßnahme der Bauzeitenregelung ist dazu geeignet alle Brutvogelarten vor Zugriffen während der Brut- und Mauserzeit zu schützen.

## 5 Quellenangaben

- [1] Seecon Ingenieure GmbH (2021): Ergänzungssatzung Nr. 34/2020 „Hauptstraße“ in Mehderitzsch
- [2] Landesdirektion Leipzig (2011): Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ vom 23. Februar 2011
- [3] Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse: Zwischen Licht und Schatten,
- [4] Garniel et. al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Bonn-Bad Godesberg
- [5] Gellermann, M.; Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis.
- [6] LfULG (2012): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz
- [7] LfULG (2009), Dresden Atlas der Säugetiere Sachsens,
- [8] LfULG (2010): Biotoptypen, Rote Liste Sachsens, 3. Auflage, Dresden
- [9] LfULG (2010): Online-Angebot auf [www.ArtenSteckbrief.de](http://www.ArtenSteckbrief.de) als inhaltlicher Bestandteil des Internetportals [www.MultiBaseCS.de](http://www.MultiBaseCS.de), Abruf: 10/2017.
- [10] LfULG (2013): Brutvögel in Sachsen, Dresden
- [11] LfULG (2019): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, LfULG, Abruf: 08/2019.
- [12] LfULG (2019): Datenangebot des Freistaates Sachsen iDA, Artdatenabfrage zur Verbreitung von Tierarten unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm>
- [13] Ökologicon (2021): Faunistische Erfassungen in Mehderitzsch (Torgau)
- [14] Schneeweiß N. et. al. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg in Naturschutz und Landschaftsplanung in Brandenburg 23 (1)
- [15] Südbeck et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland
- [16] LfU Bayern (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechsen. Augsburg : Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: B-Plan.....12

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungstypen nach sächsischer Biotoptypenliste [8] ..... 14  
Tabelle 2: Schutzstatus und Anzahl der 12 registrierten Vogelarten (RL-D= Rote Liste  
Deutschland, RL-SN= Rote Liste Sachsen 2013 (\*=nicht gefährdet,  
V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, VSchRL=Europäische Vogelschutzrichtlinie,  
Anhang IV, x=gelistet, BP=Brutpaar(e), BV=Brutvogel, NG=Nahrungsgast)  
..... 16  
Tabelle 3: Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 64E aufgeführte  
Fledermausarten ..... 18  
Tabelle 4: Zusammenfassung möglicher Betroffenheiten geschützter Arten .....23  
Tabelle 5: Konflikt- und Maßnahmenübersicht (K= Konflikt; V-AS =  
artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahme) .....26

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bestandsprognose europäischer Vogelarten, Abschichtung Prüfspektrum  
Anlage 2 Bestandsprognose Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Abschichtung  
Prüfspektrum  
Anlage 3 Artenschutzrechtliche Prüfung in Einzelarttabellen

## Abkürzungsverzeichnis

(alphabetisch geordnet)

AFB	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
CEF	continued ecological functionality (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCS	favorable conservation status (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
i.V.m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Freistaat Sachsen
MTBQ 4741-NO	Messtischblattquadrant 4741 Nordost
Nr.	Nummer
S.	Seite
S43	Staatsstraße 43
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
UR	Untersuchungsraum (hier artenschutzfachlicher Untersuchungsraum)
VAS	artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie



	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
303	Fulica atra*	Blässhuhn*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		bg	G			X	X										x			
449	Luscinia svecica	Blaukehlchen	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B	VRL-I	sg	G		X	X	X	x			x					x	X			
504	Parus caeruleus	Blaumeise	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G															x		
542	Carduelis cannabina	Bluthänfling	häufige Brutvogelart	V	B		bg	G															x		
431	Anthus campestris	Brachpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B	VRL-I	sg	E						X			x	X			X	X			
232	Tadorna tadorna	Brandgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B		bg	E		X	X												X		
454	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B		bg	E		x		X	X	X	X	X	x	X					X		
233	Aix sponsa	Brautente	sonstige Brutvogelart	n.b.	keine Prüfung		g	nicht relevant																	
349	Tringa glareola	Bruchwasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel		x	x	x				x	x					x			
535	Fringilla coelebs	Buchfink	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G															x		
415	Dendrocopos major	Buntspecht	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
523	Coloeus monedula	Dohle	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B		bg	G	X	X					x		x	x	X						
337	Gallinago media	Doppelschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x			x	x									
482	Sylvia communis	Dorngrasmücke	häufige Brutvogelart	V	B		bg	G																	
476	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B		sg	G		X	X	x											X		
344	Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel		x	x	x				x							x		
518	Garrulus glandarius	Eichelhäher	häufige Brutvogelart	u	B		bg	L																	
247	Somateria mollissima	Eiderente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel		x	x												x		
250	Clangula hyemalis	Eisente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel		x	x												x		
407	Alcedo atthis	Eisvogel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	J	VRL-I	sg	G		X	X											X			
519	Pica pica	Elster	häufige Brutvogelart	u	B		bg	L																	



	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
541	Carduelis spinus	Erlenzeisig	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																
296	Phasianus colchicus	Fasan	häufige Brutvogelart	n.b.	B		bg	G																
424	Alauda arvensis	Feldlerche	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B		bg	G						x	x		x	x				x		
469	Locustella naevia	Feldschwirl	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																
533	Passer montanus	Feldsperling	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																
547	Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																
282	Pandion haliaetus	Fischadler	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B	VRL-I	sg	E	X	x	x											x		
491	Phylloscopus trochilus	Fitis	häufige Brutvogelart (A)	V	B		bg	G																
315	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B		sg	G		x	x						x	x			x	x		
374	Sterna hirundo	Flussseschwabe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B	VRL-I	sg	E																
351	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B		sg	E		x	x											x		
257	Mergus merganser	Gänsesäger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B+G		bg	E		x	x											x		
510	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																
483	Sylvia borin	Gartengrasmücke	häufige Brutvogelart	V	B		bg	G																
453	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B		bg	G																
438	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																
477	Hippolais icterina	Gelbspötter	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B		bg	G																
551	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																
537	Serinus serinus	Girlitz	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																
556	Emberiza citrinella	Goldammer	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G	X	X				X	x		x	X				X		
319	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x			x		x							

	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
564	Miliaria calandra	Graumammer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	J		sg	E							X		X	X				X			
222	Anser anser*	Graugans*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B+G		bg	L			x	X	X			x	x	x				x			
206	Ardea cinerea	Graureiher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B+G		bg	E	X	X	X	X	x			x	x	x				x			
494	Muscicapa striata	Grauschnäpper	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
412	Picus canus	Grauspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J	VRL-I	sg	G	X	X					x	x				x		x		x	
343	Numenius arquata	Großer Brachvogel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	B+G		sg	E			x	x	X			x	X	x				x			
539	Carduelis chloris	Grünfink	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G																	
485	Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B		bg	E	X	X															
347	Tringa nebularia	Grünschenkel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	B+G		bg	E			x	x	x				x	x				x			
413	Picus viridis	Grünspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		sg	G	X	X					x	x				X					
272	Accipiter gentilis	Habicht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		sg	L	X	x		x													
496	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B	VRL-I	sg	E	X	x															
422	Galerida cristata	Haubenlerche	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	J		sg	E								X		X	X	X					
502	Parus cristatus	Haubenmeise	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
188	Podiceps cristatus	Haubentaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B+G		bg	L			x	X										x			
452	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G																	
532	Passer domesticus	Hausperling	häufige Brutvogelart (A)	V	B		bg	G															x		
444	Prunella modularis	Heckenbraunelle	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
423	Lullula arborea	Heidelerche	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B	VRL-I	sg	G	X						X			x			x	X			
365	Larus fuscus	Heringsmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B + G		bg	E			x	x						x				x			
213	Cygnus olor*	Höckerschwan*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		bg	L			x	x	x			x	x	x				x			

	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		<b>Rote Liste Sachsen 2013/2015</b>	<b>Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung:</b> B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	<b>VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I</b>	<b>bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt</b>	<b>Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen</b>	<b>Wälder</b>	<b>Gehölze, Baumbestand</b>	<b>Fließgewässer, Quellen</b>	<b>Stillegässer inkl. Ufer</b>	<b>Sümpfe, Niedermoore, Ufer</b>	<b>Moore</b>	<b>Heiden, Magerrasen</b>	<b>Grünland, Grünanlagen</b>	<b>Feuchtgrünland, Staudenfluren</b>	<b>Äcker und Sonderkulturen</b>	<b>Ruderalflächen, Brachen</b>	<b>Gebäude, Siedlungen</b>	<b>Höhlen, Bergwerksanlagen</b>	<b>Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope</b>	<b>Bergbaubiotope</b>	<b>Gem. faunistischer Kartierung festgestellt</b>	<b>im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --&gt; Einzelartenprüfung</b>
387	Columba oenas	Hohltaube	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B		bg	G	X	X							x								
334	Philomachus pugnax	Kampfläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x				x			
225	Branta canadensis	Kanadagans	häufige Brutvogelart		keine Angabe		bg	nicht bewertet			x					x	x					x			
549	Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B		sg	E		X	x	x	X												
552	Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
323	Vanellus vanellus	Kiebitz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B+G		sg	E			x	X	X	x		X	X	X	x			X			
320	Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x	x	x					x				x			
481	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	häufige Brutvogelart	V	B		bg	G															x		
507	Sitta europaea	Kleiber	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G																	
299	Porzana parva	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B	VRL-I	sg	E				X	X									X			
419	Dendrocopos minor	Kleinspecht	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
240	Anas querquedula	Knäkente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B+G		sg	E			x	X	X			x	X					X			
324	Calidris canutus	Knutt	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x	x										x			
506	Parus major	Kohlmeise	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G																	
242	Netta rufina	Kolbenente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B+G		bg	E			x	X										x			
528	Corvus corax	Kolkrabe	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
196	Phalacrocorax carbo	Kormoran	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B+G		bg	E		X	x	x													
269	Circus cyaneus	Kornweihe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B	VRL-I	sg	E					X			x	X	X				x			
304	Grus grus	Kranich	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B+G	VRL-I	sg	L	X			X	X	X		x	x	x				x			
237	Anas crecca	Krickente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	J		bg	E	x			X	X	X			x					x			
391	Cuculus canorus	Kuckuck	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B		bg	G	X	X	X	X	X	x		X		X				x			

	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
219	Anser brachyrhynchus	Kurzschnebelgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x				x	x	x					x			
362	Larus ridibundus	Lachmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B+G		bg	E		x	X				x	x	x					X			
241	Anas clypeata	Löffelente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B+G		bg	E			X	X			x	x						x			
234	Aix galericulata	Mandarinente	sonstige Brutvogelart	n.b.	keine Prüfung		g	nicht relevant																	
369	Larus marinus	Mantelmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel		x	x											x			
405	Apus apus	Mauersegler	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
274	Buteo buteo	Mäusebussard	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B		sg	L	X	X					x		x	x				x			
429	Delichon urbica	Mehlschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B		bg	G																	
286	Falco columbarius	Merlin	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel							x	x	x	x				x			
467	Turdus viscivorus	Misteldrossel	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
25897	Larus michahellis	Mittelmeermöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B+G		bg	E		x	X						x					X			
256	Mergus serrator	Mittelsäger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel		x	x											x			
417	Dendrocopos medius	Mittelspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	J	VRL-I	sg	G	X	X															
484	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G															x		
244	Aythya nyroca	Moorente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B	VRL-I	sg	E		x	X											x			
318	Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel									x					x			
448	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
527	Corvus corone cornix	Nebelkrähe	häufige Brutvogelart	u	B		bg	siehe Aaskrähe																	
514	Lanius collurio	Neuntöter	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B	VRL-I	bg	G	X					X	x		x	X				X		-	
230	Alopochen aegyptiacus	Nilgans	sonstige Brutvogelart	n.b.	keine Prüfung		g	nicht relevant		x	X				x		x	x				x			
353	Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x										x			

	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
190	Podiceps auritus	Ohrentaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x											x			
559	Emberiza hortulana	Ortolan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B	VRL-I	sg	G	x									X	X						
235	Anas penelope	Pfeifente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.	G		bg	nicht bewertet		x	X	X			x	x						x			
341	Limosa lapponica	Pfuhschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	bg	Gastvogel		x	x														
512	Oriolus oriolus	Pirol	häufige Brutvogelart	V	B		bg	G																	
184	Gavia arctica	Prachtaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	bg	Gastvogel		x	x											x			
207	Ardea purpurea	Purpurreiher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.	B+G	VRL-I	sg	E			X	X										X			
526	Corvus corone corone	Rabenkrähe	häufige Brutvogelart	u	B		bg	siehe Aaskrähe																	
372	Sterna caspia	Raubseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x											x			
516	Lanius excubitor	Raubwürger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	J		sg	E	X				x	X	x		x	x				X			
427	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B		bg	G		x	x	x			x	x	x		X			x			
403	Aegolius funereus	Rauhfußkauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J	VRL-I	sg	G	X																
294	Perdix perdix	Rebhuhn	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	J		bg	E							X		X	X				X			
342	Numenius phaeopus	Regenbrachvogel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x							x				x			
245	Aythya fuligula*	Reiherente*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		bg	L		x	X											x			
459	Turdus torquatus	Ringdrossel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B		bg	E	X	X					x		x	x							
227	Branta bernicla	Ringelgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x				x		x					x			
388	Columba palumbus	Ringeltaube	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	L																	
562	Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
199	Botaurus stellaris	Rohrdommel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	J	VRL-I	sg	E			X	X										X			
471	Locustella luscinioides	Rohrschwirl	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B		sg	G			X	X				X						X			



	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		<b>Rote Liste Sachsen 2013/2015</b>	<b>Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung:</b> B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
268	Circus aeruginosus	Rohrweihe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B	VRL-I	sg	E				X	X			x	x	x	x				x		
231	Tadorna ferruginea	Rostgans	häufige Brutvogelart	n.b.	keine Angabe		bg	nicht bewertet																	
285	Falco vespertinus	Rotfußfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x				x		x	x						
229	Branta ruficollis	Rothalsgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x				x		x					x		
189	Podiceps grisegena	Rothalstaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B		sg	E				X											X		
446	Erithacus rubecula	Rotkehlchen	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G																	
262	Milvus milvus	Rotmilan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B	VRL-I	sg	nicht bewertet	X	X						x		x	x	x			x		
345	Tringa totanus	Rotschenkel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B+G		sg	E			x	x	X				X						x		
216	Anser fabalis	Saatgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x					x		
524	Corvus frugilegus	Saatkrähe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B+G		bg	E		X						x		x	x	X					-
310	Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x													
252	Melanitta fusca	Samtente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x	x											x		
325	Calidris alba	Sanderling	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel				x											x		
316	Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		sg	Gastvogel			x	x											x		
436	Motacilla flava	Schafstelze (siehe Wissenschaftstelze)																							
254	Bucephala clangula	Schellente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		bg	L	x	x	x	x											x		
473	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B		sg	G				X	X										X		
470	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B		bg	G		X	X		X				X								
392	Tyto alba	Schleiereule	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	J		sg	G								x	x	x	x	X					
236	Anas strepera	Schnatterente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B+G		bg	E			x	X	X				x						x		
499	Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	

	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
191	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B+G		sg	E			X											X			
455	Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B		bg	G		x			X	x		x	X					X			
359	Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B+G	VRL-I	bg	E		x	X						x					X			
1028647	Oxyura jamaicensis	Schwarzkopf-Ruderente	sonstige Brutvogelart	nicht gelistet	keine Prüfung		g	nicht bewertet			x														
261	Milvus migrans	Schwarzmilan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B	VRL-I	sg	G	X	X	x	x	x			x	x	x	x			x			
414	Dryocopus martius	Schwarzspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J	VRL-I	sg	G	X	X															
208	Ciconia nigra	Schwarzstorch	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B	VRL-I	sg	G	X	X	x	x	x			x	x								
263	Haliaeetus albicilla	Seeadler	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	J	VRL-I	sg	L	X	X	x	x	x					x				x			
330	Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x	x											x		
366	Larus argentatus	Silbermöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B+G		bg	E			x	X						x		x			X		
205	Egretta alba	Silberreiher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x					x		
465	Turdus philomelos	Singdrossel	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G																	
215	Cygnus cygnus	Singschwan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B+G	VRL-I	sg	E			x	X	x			x	x	x					x		
493	Regulus ignicapillus	Sommeregoldhähnchen	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
273	Accipiter nisus	Sperber	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		sg	L	X	x		x				x		x	x				x		
480	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B	VRL-I	sg	E		X					X	x		x	X				X		
397	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J	VRL-I	sg	G	X																
239	Anas acuta	Spießente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.	G		bg	Gastvogel				X	X				x						x		
447	Luscinia luscinia	Sprosser	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B		bg	E	X	X	x	x	X						x						
529	Sturnus vulgaris	Star	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G																	
398	Athene noctua	Steinkauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	J		sg	E		X					x	x		x	x	X					

	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
456	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B		bg	E						X				x	X			X	X		
352	Arenaria interpres	Steinwälzer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		sg	Gastvogel			x	x											x		
309	Himantopus himantopus	Stelzenläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.	B+G	VRL-I	sg	E				x													
367	Larus cachinnans	Steppenmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B+G		bg	E			x	X						x					X		
183	Gavia stellata	Sternaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x											x		
540	Carduelis carduelis	Stieglitz	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
238	Anas platyrhynchos*	Stockente*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		bg	L	X	X	X	X			x	X				X			X		
386	Columba livia f. domestica	Straßentaube	häufige Brutvogelart	n.b.	B		bg	L																	
364	Larus canus	Sturmmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B+G		bg	E			x	X						x					X		
332	Limicola falcinellus	Sumpfläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x	x													
500	Parus palustris	Sumpfmehle	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
402	Asio flammeus	Sumpfohreule	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B+G		sg	E					X	x	X	x	X	x	X				x		
474	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
243	Aythya ferina	Tafelente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	J		bg	L			X	X											x		
520	Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		bg	L	x	x										x					
503	Parus ater	Tannenmeise	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G																	
302	Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	J		sg	G			x	X	X										x		
475	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
327	Calidris temminckii	Temminckstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x	x											x		
251	Melanitta nigra	Trauerente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel			x	x											x		
497	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	häufige Brutvogelart	V	B		bg	G																	



	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
378	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet																	
298	Porzana porzana	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	B	VRL-I	sg	E			X	X										X			
389	Streptopelia decaocto	Türkentaube	häufige Brutvogelart	u	B		bg	L																	
284	Falco tinnunculus	Turmfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		sg	L	X	X					x	x	x	x	X		X	x			
390	Streptopelia turtur	Turteltaube	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B		sg	G	X	X				X				x				x			
340	Limosa limosa	Uferschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	G		sg	nicht bewertet			x	x	x				x					x			
426	Riparia riparia	Uferschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B		sg	E			X	x									X	X			
394	Bubo bubo	Uhu	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	J	VRL-I	sg	L	X	x	x	x			x		x	x	x		X	X			
464	Turdus pilaris	Wacholderdrossel	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
295	Coturnix coturnix	Wachtel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	B		bg	G							X		X	X							
301	Crex crex	Wachtelkönig (Wiesenralle)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B	VRL-I	sg	E				X			X	X	x	X							
509	Certhia familiaris	Waldbaumläufer	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	
399	Strix aluco	Waldkauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		sg	L	X	x					x		x		x						
489	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	häufige Brutvogelart	V	B		bg	G																	
401	Asio otus	Waldohreule	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	J		sg	L	X	X				x	x		x	x	x						
339	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B		bg	L	X	x		x	x			x									
348	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B		sg	E	X		X	X	X	X			x	x				x			
290	Falco peregrinus	Wanderfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B	VRL-I	sg	L	x	x		x			x	x	x		X		X	x			
442	Cinclus cinclus	Wasseramsel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	J		bg	G			X								X						
297	Rallus aquaticus	Wasserralle	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B		bg	G			X	X	X									X			
501	Parus montanus	Weidenmeise	häufige Brutvogelart	u	B		bg	G																	

	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
377	Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x										x			
379	Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		sg	Gastvogel			x	x										x			
209	Ciconia ciconia	Weißstorch	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B+G	VRL-I	sg	G	X	X	x	x			x	x	x		X						
226	Branta leucopsis	Weißwangengans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	bg	Gastvogel				x			x		x					x			
411	Jynx torquilla	Wendehals	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	B		sg	G	X	X			x	x					X			X			
259	Pernis apivorus	Wespenbussard	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B	VRL-I	sg	L	X	X				x	x		x	x				x			
410	Upupa epops	Wiedehopf	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B		sg	E	X					X	x			x				X			
433	Anthus pratensis	Wiesenpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B+G		bg	E				X	X	X	X	X	x	X				X			
436	Motacilla flava	Wiesenschaftstelze (Schafstelze)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B		bg	G			x	x	x		X	X	X	X				X			
271	Circus pygargus	Wiesenweihe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B	VRL-I	sg	E				X			x	X	X					x			
492	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	häufige Brutvogelart	V	B		bg	G																	
288	Falco cherrug	Würgfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.	B	VRL-I	sg	E													X				
443	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G																	
404	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B	VRL-I	sg	E	X				X	X								X			
490	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	häufige Brutvogelart (A)	u	B		bg	G															x		
200	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	B	VRL-I	sg	E				X	X									X			
221	Anser erythropus	Zwerggans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	bg	Gastvogel				x			x	x	x					x			
360	Larus minutus	Zwergmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x										x			
255	Mergus albellus	Zwergsäger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x													
495	Ficedula parva	Zwergschnäpper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	B	VRL-I	sg	E	X																
335	Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		sg	Gastvogel			x	x	x	x		x	x	x	x			x	x		

	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen 2013/2015	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung
214	Cygnus columbianus	Zwergschwan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x			x	x	x					x			
376	Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	B	VRL-I	sg	E		X	X											X			
326	Calidris minuta	Zwergstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet	G		bg	Gastvogel		x	x											x			
187	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	B+G		bg	G		X	X											X			

Rote Liste Status:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

Art-ID	Artengruppe	Artnamen	Artnamen	RL	EU	D	Erhaltungszustand	Habitatkomplexe													Auswertung							
								Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotop	Gem. faunistischer Kartierung festgestellt	Gem. Standard-Datenbogen des FFH-Gebiet E64 nachgewiesen	im Wirkraum des Bauvorhabens möglich --> Einzelartenprüfung			
69	Amphibien	Bombina bombina	Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend				x	x					x						x	-				
72	Amphibien	Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht				x												x	x	-			
73	Amphibien	Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht				x												x	x	-	-		
75	Amphibien	Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x	x					x						x	-				
71	Amphibien	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	V	IV	sg	günstig				x						x						x	-	-			
81	Amphibien	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	unbekannt	x			x	x	x											-				
79	Amphibien	Rana arvalis	Moorfrosch	V	IV	sg	günstig	x		x	x	x	x				x							-	-			
80	Amphibien	Rana dalmatina	Springfrosch	V	IV	sg	günstig	x			x	x												-	-			
65	Amphibien	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	3	II IV	sg	unzureichend	x			x	x					x	x	x	x	x		x	x	-			
862	Farn- und Sam	Asplenium adnigrinum	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	unzureichend																x	-	-			
989	Farn- und Sam	Botrychium matricariifolium	Ästige Mondraute	1		sg	schlecht	x									x							-				
1409	Farn- und Sam	Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	günstig			x	x													-				
1522	Farn- und Sam	Cypripedium calceolus	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	unbekannt		x														x	-				
1929	Farn- und Sam	Gentianella lutescens	Karpaten-Fransenenzian	1		sg	schlecht										x							-				
2329	Farn- und Sam	Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	unzureichend			x														-				
2373	Farn- und Sam	Luronium natans	Froschkraut	1	II IV	sg	schlecht			x	x	x												-				
3754	Farn- und Sam	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	unzureichend																x	-				
11906	Käfer	Aesalus scarabaeoides	Kurzschrüter	1		sg	unbekannt	x																-				
8457	Käfer	Carabus menetriesi pacholei	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	schlecht										x							-				
11973	Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg	unzureichend	x	x															-				
8443	Käfer	Cylindera arenaria viennensis	Wiener Sandlaufkäfer	2		sg	unzureichend																x	x	-			
10064	Käfer	Dicerca furcata	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	unbekannt																	-				
10065	Käfer	Dicerca moesta	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	unbekannt	x																-				
9227	Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg	nicht bewertet				x												x	-				
11890	Käfer	Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharrkäfer	1		sg	schlecht	x	x															-				
9221	Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	unzureichend				x												x	-				
11970	Käfer	Necydalis major	Großer Wespenbock	2		sg	unbekannt	x	x															-				
11971	Käfer	Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	1		sg	schlecht	x	x															-				
11895	Käfer	Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	x	x															-	-			
11890	Käfer	Protactia speciosissima	Großer Goldkäfer	1		sg	schlecht	x	x															-				
20200	Krebstiere	Astacus astacus	Edelkrebs		V	sg	schlecht			x	x													-				
1011898	Krebstiere	Branchipus schaefferi	Sommer-Feenkreb			sg	schlecht				x													-				
12423	Libellen	Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	1		sg	schlecht	x																-				
20201	Libellen	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	schlecht			x														-				
12403	Libellen	Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	schlecht			x														-				
12412	Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend			x														-				
13342	Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	unzureichend				x	x	x											-				
13343	Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	schlecht				x												x	-				

13345	Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	unzureichend				x	x	x							x	-		
12411	Libellen	Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	0		sg	schlecht						x									-	
12414	Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	günstig		x			x										-	
12431	Libellen	Somatochlora alpestris	Alpen-Smaragdlibelle	1		sg	unzureichend					x		x								-	
92	Reptilien	Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg	unzureichend	x	x					x					x		x	-	-
87	Reptilien	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend							x	x				x		x	x	X
91	Reptilien	Natrix tessellata	Würfelnatter	1	IV	sg	schlecht			x											x	-	
120	Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x					x					x	x		-	x
146	Säugetiere	Canis lupus	Wolf	2	II* IV	sg	unzureichend	x						x	x						x	-	
128	Säugetiere	Castor fiber	Biber	V	II IV	sg	günstig			x	x	x										-	
139	Säugetiere	Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg	schlecht											x	x			-	
114	Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x					x					x	x		-	
115	Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg	unzureichend		x					x					x	x	x	-	-
159	Säugetiere	Felis silvestris	Wildkatze	1	IV	sg	unbekannt	x	x			x		x	x	x	x	x				-	
158	Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	II IV	sg	günstig			x	x	x										-	-
160	Säugetiere	Lynx lynx	Luchs	1	II IV	sg	schlecht	x														-	
131	Säugetiere	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x													-	
26943	Säugetiere	Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	unbekannt	x			x	x										-	
109	Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x										x	x		-	
107	Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x								x	x		-	
112	Säugetiere	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	unbekannt	x	x	x									x	x		-	x
111	Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	günstig	x	x	x	x								x	x		-	-
110	Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	x	x					x					x	x		-	x
106	Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x		x			x					x	x		-	
108	Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x	x							x	x		-	-
117	Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	unzureichend	x	x											x		-	
116	Säugetiere	Nyctalus noctula	Abendsegler	V	IV	sg	unzureichend	x	x		x									x	x	-	
119	Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x					x			x	x		-	
179	Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x				x				x	x	x	-	
180	Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x								x	x		-	
121	Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	günstig	x	x					x					x	x		-	-
122	Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	unzureichend	x	x					x					x	x	x	-	-
105	Säugetiere	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	unzureichend	x	x										x	x	x	-	
113	Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbflfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x			x					x	x	x	-	
16724	Schmetterling	Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule	1		sg	schlecht	x														-	
16889	Schmetterling	Anarta cordigera	Moor-Bunteule	1		sg	schlecht						x									-	
26963	Schmetterling	Argynnis laodice	Östlicher Perlmutterfalter	nb		sg	unbekannt					x										-	
16522	Schmetterling	Artiora evonymaria	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	1		sg	schlecht	x	x													-	
15810	Schmetterling	Brenthis daphne	Brombeer-Perlmutterfalter	nb		sg	unbekannt	x														-	
16475	Schmetterling	Carsia sororiata imbutata	Moosbeerenspanner	1		sg	schlecht						x									-	
17525	Schmetterling	Dyscia fagara	Heidekraut-Fleckenspanner	1		sg	schlecht							x								-	
15827	Schmetterling	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	schlecht	x	x													-	
16242	Schmetterling	Euxoa vitta	Sandraseneule	R		sg	unbekannt	x						x								-	
16586	Schmetterling	Hipparchia alcyone	Kleiner Waldportier	1		sg	schlecht							x								-	
16588	Schmetterling	Hipparchia statilinus	Eisenfarbener Samtfalter	1		sg	schlecht	x						x								-	
17549	Schmetterling	Hyphoraia aulica	Hofdame	1		sg	unbekannt							x								-	
16305	Schmetterling	Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	2		sg	unzureichend														x	-	
15765	Schmetterling	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	günstig			x	x	x							x			-	
15785	Schmetterling	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblgäuling	*	II IV	sg	günstig											x	x			-	
15784	Schmetterling	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	unzureichend											x	x			-	
17602	Schmetterling	Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	1		sg	schlecht	x						x								-	
17674	Schmetterling	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	günstig						x					x		x		-	
15789	Schmetterling	Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	1		sg	schlecht														x	-	
16283	Schmetterling	Scopula decorata	Sandthymian-Kleinspanner	1		sg	schlecht							x							x	-	
16317	Schmetterling	Scotopteryx coarctaria	GINSTERHEIDEN-Wellenstriemenspanner	1		sg	unbekannt							x							x	-	
16940	Schmetterling	Zygaena angelicae	Ungeringeltes Kronwicken-Widderchen	1		sg	schlecht							x								-	
19199	Spinnen	Arctosa cinerea	Sand-Wolfsspinne	1		sg	schlecht														x	-	

19677	Weichtiere	Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	1	II V	sg	schlecht			x											-	
-------	------------	-----------------------------	------------------	---	------	----	----------	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

## Zauneidechse

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
<b>2. Charakterisierung</b>			<b>Quellen:</b>
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>Habitat</b>			
Heiden, Dünengebiete, Streuobstwiesen, Waldlichtungen, Leitungstrassen, Ruderalflächen, Brachflächen, mageres Grünland, sukzessierende Kiesgruben, Steinbrüche und naturnahe Gärten, lineare Strukturen wie Bahndämme, Wegraine			Gellerman & Schreiber (2007) Schneeweiß et. Al. (2014)
<b>Artspezifisches Verhalten</b>			
sehr Standorttreu, Ausbreitung und Wanderung erfolgt überwiegend durch Subadulte Aktivitätsbeginn ab Anfang März Eiablage zwischen Ende Mai und August, erste Schlüpflinge ab Juli möglich, Hauptschlupfzeit August bis September, Beginn Winterruhe ab Anfang August, Schlüpflinge bis Oktober aktiv.			Schneeweiß et. Al. (2014)
<b>Allgemeine Gefährdungsursachen</b>			
Lebensraumverluste durch Eutrophierung, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, Erschließung von Unland und Brachflächen			BfN (2019)
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen</b>			
In Deutschland und Sachsen weit verbreitet.			
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich			
Kommen innerhalb des Geltungsbereichs vor. Der Geltungsbereich wird als Durchgangsbereich für die Zauneidechse eingestuft.			



Prüfung der o.g. Arten		
<b>3</b>	<b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	V-AS2 Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna, durch eine ökologische Baubegleitung. Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten (angepasstes Bauzeitenmanagement, Aufstellen von Schutzzäunen, Vergrümnungsmaßnahmen von Vögeln, Umsiedlungen).	
	V-AS3 Zauneidechsen überwintern häufig in Wurzelbereichen von Gehölzen. Die Rodung von Wurzelstubben hat daher immer innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und nicht im Zeitraum der Winterruhe zu erfolgen.	
	<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.2</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	V-AS2 Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna, durch eine ökologische Baubegleitung. Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten (angepasstes Bauzeitenmanagement, Aufstellen von Schutzzäunen, Vergrümnungsmaßnahmen von Vögeln, Umsiedlungen).	
	V-AS3 Zauneidechsen überwintern häufig in Wurzelbereichen von Gehölzen. Die Rodung von Wurzelstubben hat daher immer innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und nicht im Zeitraum der Winterruhe zu erfolgen.	
	<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4ff)



## Fledermäuse

<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
<b>2. Charakterisierung</b>			<b>Quellen:</b>
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>Habitat</b> Wald- und Offenlandgebiete mit hohem Laubwaldanteil Jagdhabitat: Insektenreiche Landschaften mit freiem Flugraum, Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, beleuchtete Siedlungen überwiegend bodenjagend (Laufkäfer) Winterquartier: Bezug von Winterquartieren bereits ab Ende August, Überwinterung September bis Februar, Entfernung zu Sommerquartiere bis zu 200 km Felshöhlen, Grotten, Stollen, Kasematten, tiefen Kellern und Tunneln, frei an Decke hängend in Gruppen oder einzeln. Bei stärkerer Luftbewegung Aufsuchen von Spalten. Sommerquartier: Verlassen der Quartiere ab März Wochenstubenbildung in Gebäuden, störungs- und zugluftfreie, mittelgroße bis große Dachräume vor allem alter Gebäude, hängen in Grüppchen frei, Verlassen der Quartiere ab Juli/August Männchen hängen ebenfalls in Dachböden, Hohlräumen an Gebäuden, hinter Fensterläden, in Höhlen, Stollen, Baumhöhlen, Nistkästen oder Fledermauskästen, Männchenquartiere können Paarungsquartiere sein.			Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009)
<b>Artspezifisches Verhalten</b>			
-			
<b>Allgemeine Gefährdungsursachen</b>			
Quartierverlust durch Sanierung, Renovierung, Ausbau, Abriss, Holzschutzmittel oder Verschluss von Gebäuden, forstwirtschaftliche Maßnahmen, intensiver Holzeinschlag führt zu Bodenbewuchs und Verlust des Jagdhabitats, Vergrößerung von Ackerschlägen, Höhlentourismus			BfN (2019)
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen</b>			
Deutschland: weit verbreitet, Hauptvorkommen im Süden und in den wärmebegünstigten Bereichen der Mittelgebirge. In Sachsen: flächendeckend verbreitet, nachgewiesen in 289 MTBQ			
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich			
Kommt gem. Standarddatenbogen im angrenzenden FFH-Gebiet 64E Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz vor. Der Geltungsbereich ist für die Art als Jagdhabitat geeignet.			

<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
<b>2. Charakterisierung</b>			<b>Quellen:</b>
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p><b>Habitat</b>                      Bevorzugt in waldreichen Gebieten mit Kolonien in der Nähe von Wäldern mit Strauchschicht. Hohe Anpassung und damit Bindung an unbewirtschaftete und wenig durchforstete Wälder. Explizite Bewohner*in unter Borkeabplatzungen.</p> <p>Jagdhabitat: vorwiegend Wälder oder parkartige Landschaften, auch Waldränder, Baumreihen, Hecken, Wasserläufe</p> <p>Winterquartier: Paarung im Winterquartier oder zuvor im Herbst, in Höhlen, Bergwerken, Bunkern, von Ende Oktober bis Anfang April, Nutzung von Übergangsquartieren vor Winterquartierbezug und Aufenthalt tlws. auch außerhalb der Winterzeit in Winterquartieren. Quartierswechsel im Winter möglich.</p> <p>Sommerquartier: Wochenstuben mit 10-25 Weibchen (bis zu 80) an Gebäuden (hinter Holzverkleidungen, Fensterläden, hinter Schildern) und Bäumen mit Spalten, enge Spalten an Bäumen (abstehende Borke). Quartierswechsel im Winter möglich. Auflösung im August.</p>			BfN (2019)
<p><b>Artspezifisches Verhalten</b>                      schneller wendiger Flug, Jagd vegetationsnah entlang von Grenzlinien und dicht über den Baumkronen</p>			LfULG (2020)
<p><b>Allgemeine Gefährdungsursachen</b>                      Änderung oder Intensivierung von Waldbewirtschaftung, Verlust an Altholzbeständen, Sanierung von Gebäuden, unflexibel bei Lebensraumverlust.</p>			BfN (2019)
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen</b>			
<p>Deutschland: verbreitet, außer im äußersten Norden und Nordwesten, aber meist nicht zahlreich.                      Sachsen: zerstreutes Vorkommen, flächendeckend, Häufung der Quartiere im Vorgebirgsland und in der Mittelgebirgsregion, Reproduktionsnachweise in der Lausitz und im Raum südlich von Leipzig, nachgewiesen in 170 MTBQ</p>			LfULG (2009)
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<p><input type="checkbox"/> Nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Kommt gem. Standarddatenbogen im angrenzenden FFH-Gebiet 64E Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz vor. Der Geltungsbereich ist für die Art als Jagdhabitat geeignet.</p>			

Prüfung der o.g. Arten		
<b>3</b>	<b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	V-AS4 Die Baustelle wird ausschließlich als Tagesbaustelle, zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, betrieben.	
	<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.2</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	V-AS4 Die Baustelle wird ausschließlich als Tagesbaustelle, zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, betrieben.	
	<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</b>	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein    Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> Ja    (Pkt. 4ff)

Quellen:

BfN (2019): Arten Anhang IV Richtlinie, mehrere Abrufe unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

Gellerman & Schreiber (2007): Gellermann, M., & Schreiber, M. (2007). Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis (Vol. 7). Springer Science & Business Media.

Schneeweiß et. Al. (2014): Norbert Schneeweiss, Ina Blanke, Ekkehard Kluge, Ulrike Hastedt, Reinhard Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuell

LfULG (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

LfULG (2020): <https://www.artensteckbrief.de/>